Landgericht Frankfurt am Main
21. Zivilkammer

EINGANG
18. Okt. 2019
ANWALTSKANZLEI

Aktenzeichen: 2-21 T 91/19
934 XIV 694/19 Amtsgericht Frankfurt am Main
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend [redacted]

[redacted] geb. am [redacted],

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 286/19 FA08fa

Regierungspräsidium Kassel, Kurt-Schumacher-Str. 31, 34112 Kassel,
Geschäftszeichen: 42-23 d 03 01/20917

Beteiligter

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 21. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Wolz als Einzelrichter auf die Beschwerde vom 30.04.2019 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 29.04.2019 am 24.10.2019 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 29.04.2019 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Das Land Hessen hat die Kosten des Verfahrens und die hierdurch dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Auf Antrag der Beteiligten vom 29.04.2019, Eingang per Fax beim Gericht um 9:34 Uhr, hat das Amtsgericht Termin zur Anhörung auf den 29.04.2019 um 13:30 Uhr bestimmt. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen mit Kanzleisitz in Hannover wurde hiervon per Fax um 10:39 Uhr unterrichtet. Mit Fax vom selben Tage, Eingang beim Amtsgericht um 12:05 Uhr, teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit, er könne den Anhörungstermin schon aus zeitlichen Gründen nicht wahrnehmen und beantragte, den Termin zu verlegen. Um 13:02 Uhr sandte das Amtsgericht dem Verfahrensbevollmächtigten ein Fax, mit der Anfrage, ob der Verfahrensbevollmächtigte an einem Termin am Nachmittag oder am nächsten Tag teilnehmen könne. Ihm wurde darin außerdem mitgeteilt, dass der Termin wie anberaumt durchgeführt werde, wenn der Verfahrensbevollmächtigte nicht bis 13:30 Uhr eine Rückantwort gebe.

Das Amtsgericht hat den Anhörungstermin, wie von ihm bestimmt, ohne den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen durchgeführt und gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Abreise bis zum 11.05.2019 angeordnet. Der Betroffene hat gegen diese Entscheidung mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30.04.2019 Beschwerde eingelegt und beantragt festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 15.05.2019 nicht abgeholfen.

Die Verfahrensakte lag der Kammer vor.

II.

Der Feststellungsantrag gemäß § 62 FamFG ist zulässig und unbegründet.

Die Anordnung der Haft durch das Amtsgericht hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, weil ihm bei dessen Anhörung ein schwerer Verfahrensfehler unterlaufen ist. Einem Verfahrensbevollmächtigten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, an dem Termin zur

Anhörung des Betroffenen teilzunehmen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zu der Rechtswidrigkeit der Haft, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Anordnung der Haft auf dem Fehler beruht (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2017 - V ZB 167/16 - mit zahlreichen Nachweisen, zitiert nach juris). Das Amtsgericht hat durch seine Terminierung gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen hat noch vor dem Anhörungstermin dargelegt, dass es ihm aufgrund der äußerst kurzfristigen Terminierung nicht möglich sein wird, den Termin für seinen Mandanten wahrzunehmen. Dies hätte das Amtsgericht im Sinne eine fairen Verfahrens berücksichtigen und den anberaumten Termin so verlegen müssen, dass es dem Verfahrensbevollmächtigten aufgrund der erforderlichen Anfahrtsdauer zumindest möglich gewesen wäre, innerhalb der Ladungsfrist nach Frankfurt zu kommen und den Termin wahrzunehmen. Stattdessen durfte es die Anhörung des Betroffenen ohne dessen Verfahrensbevollmächtigten nicht durchführen.

Es war insbesondere nicht zulässig, den Termin durchzuführen, weil der Verfahrensbevollmächtigte nicht innerhalb der ihm dafür eingeräumten 28 Minuten auf die Vorschläge der Alternativtermine reagiert hat. Zwar ist von einem Rechtsanwalt, der mit besonders eiligen Abschiebehaftsachen betraut ist, zu verlangen, dass er sein Büro so organisiert, dass er auch kurzfristig auf gerichtliche Ladungen reagieren kann (vgl. Landgericht Frankfurt, 29. Zivilkammer, Beschluss vom 10.08.2018 – 2-29 T 191/18). Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass er – obwohl er bereits einen Terminsverlegungsantrag gestellt hatte – damit rechnen musste, dass der Termin, wenn er nicht innerhalb eines Zeitraums von nicht einmal einer halben Stunde reagiert, dennoch durchgeführt wird. Vielmehr hätte das Amtsgericht bei solcher Sachlage eine Verlegung vornehmen müssen, um dem Verfahrensbevollmächtigten überhaupt die Möglichkeit zu geben, am Termin teilzunehmen.

Eine Heilung des Verfahrensfehlers in der Beschwerdeinstanz war nicht möglich, da der Betroffene bereits zurückgewiesen worden ist.

Aus vorstehenden Gründen war dem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316).

Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Wolz

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)

Beglaubigt,
Frankfurt am Main, den 28. Oktober 2019

Freund, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle